



GEMEINDE UNTERIBERG

Waagtalstrasse 27, 8842 Unteriberg
Telefon 055 414 61 00

www.unteriberg.ch
gemeinde@unteriberg.ch

Gemeindewahlen vom 19. April 2026

Amtliche Bekanntmachung

Nach Anordnung der zuständigen Behörden finden am Sonntag, 19. April 2026, folgende Wahlen an der Urne statt:

In der Gemeinde Unteriberg sind folgende Sitze zu besetzen:

- 1 Gemeindepräsident/in (Amtsdauer 2 Jahre)
- 1 Gemeindesäckelmeister/in (Amtsdauer 2 Jahre)
- 3 Mitglieder des Gemeinderates (Amtsdauer 4 Jahre)
- 3 Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission (Amtsdauer 2 Jahre)

Frist Einreichung Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge für die Behörden der politischen Gemeinden müssen für den ersten Wahlgang vom 19. April 2026 bis spätestens Mittwoch, 11. März 2026, 09.00 Uhr, der Gemeindekanzlei überbracht oder ihr spätestens auf diesen Termin hin zugestellt werden. Postaufgabe innerhalb der Frist genügt für die Fristwahrung nicht.

Die Wahlvorschläge für einen allfälligen zweiten Wahlgang vom 14. Juni 2026 müssen bis Mittwoch, 22. April 2026, 09.00 Uhr, der Gemeindekanzlei überbracht oder ihr spätestens auf diesen Termin hin zugestellt werden. Postaufgabe innerhalb der Frist genügt für die Fristwahrung nicht.

Öffentliche Losziehung zur Bestimmung der Reihenfolge der kandidierenden Personen auf dem Wahlzettel

Die öffentliche Losziehung findet am 11. März 2026, 10.30 Uhr, im Gemeinderats-Sitzungszimmer der Gemeindeverwaltung Unteriberg statt.

Transparenzgesetz

Für die Offenlegung der Finanzierung von Wahlkampagnen sowie die Offenlegung der Interessenbindungen der kandidierenden Personen gelten die Bestimmungen des Transparenzgesetzes vom 6. Februar 2019 (SRSZ 140.700).

Urnenstandorte und Öffnungszeiten

Unteriberg, Gemeindekanzlei	Wahlsonntag, 10.00 - 11.00 Uhr
Studen, Schulhaus	Wahlsonntag, 10.00 - 11.00 Uhr

Wahlberechtigt sind jeder Schweizer Bürger und jede Schweizer Bürgerin, die in der Gemeinde Unteriberg politischen Wohnsitz haben, das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind. Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer nach Massgabe des Bundesgesetzes. Die Stimmberichtigten können ihr Wahlrecht entweder durch persönliche Abgabe des Wahlzettels an der Urne oder brieflich ausüben.

Briefliche Stimmabgabe: Stimmrechtsausweis unterschreiben und beilegen.

Stimmabgabe an der Urne: Stimmrechtsausweis und Stimmunterlagen mitnehmen und abgeben.

Stimmberichtigte, die zehn Tage vor Abstimmungstag **keine Wahlunterlagen erhalten** haben, können sich umgehend bei der Gemeindeverwaltung Unteriberg melden.